

Alles was Recht ist



Urteil aus Irland: Subway-„Sandwich“ ist kein Brot

Eigentlich wollte der bekannte Fast-Food-Konzern nur Steuern sparen und hat deswegen einen subtilen Finanzstreit vom Zaun gebrochen. Es ging um die niedrigere Mehrwertsteuer für Brot, weshalb der Konzern Rückerstattungen für seine Sandwiches forderte. Das nun gefällte Urteil geht aber vermutlich weit über eine Steuerzahlung hinaus. Das höchste irische Gericht, der Supreme Court in Dublin, hat nämlich festgestellt, dass die bei Subway verkauften Sandwiches gar kein „Brot“ sind. Der Zuckergehalt übersteigt die Grenzwerte für Brot in Irland deutlich, weshalb es sich bei den Sandwiches mehr um eine Süßigkeit handle. Festgeschrieben ist die Grenze in den irischen Steuergesetzen. Brot darf nur so viel Zucker enthalten, dass dessen Gewicht maximal 2 % des Mehlgewichts ausmacht, bei Subway-Sandwiches waren es 10 %. Das Einhalten der Zuckergrenze ist aber Voraussetzung für eine Befreiung von der Mehrwertsteuer. Vermutlich wird dies auch Auswirkungen auf die künftige Bewerbung haben.

<https://www.faz.net/aktuell/stil/essen-trinken/irisches-gericht-subway-brot-zaehlt-nicht-als-brot-16983096.html>

Novelle bringt 3-MCPD-Summenwert

Mit EU-VO 2020/1322 wurde die EG-KontaminantenVO 1881/2006 im Abschnitt 4 (3-MCPD) um einen Summengrenzwert zu „3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD“ erweitert. Die Grenzwerte gelten bereits ab 01.01.2021, mit offenem Abverkauf.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1322&from=DE>

Urteil: Essig-Spray darf nicht Reiniger und Lebensmittel sein

Ein als Lebensmittel inverkehrgebrachter Essig-Spray darf laut Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt nicht als Reiniger aufgemacht werden. Gemäß der Biozid- und Chemikalienverordnung muss dann nämlich die Kennzeichnung als Reinigungsmittel erfolgen. Die betreffenden Sprayflaschen waren nicht mit den für Reinigungsmittel und chemische Gemische erforderlichen Warnhinweisen gekennzeichnet. Bei der Abgrenzung von Lebensmitteln und Reinigungsmitteln kommt es laut Gericht darauf an, für welchen Zweck das Produkt überwiegend bestimmt sei. Dabei darf jedoch der Zweck der Verordnungen, ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, nicht abgesenkt werden. Die Einordnung von Essig-Sprays als Lebensmittel würde aber genau dazu führen. Ein überwiegender Zweck als Reinigungsmittel besteht, wenn Form und Etikettentext dafürsprechen.

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/essig>

Radioaktiv belastete Lebensmittel: „Tschernobyl“-Verordnung für Drittlandprodukte veröffentlicht

Mit Durchführungsverordnung 2020/1158 wurden Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel aus Drittländern nach dem Atomunfall in Tschernobyl aktualisiert. Es gelten nun folgende kumulierte Höchstwerte für radioaktive Kontamination mit Cäsium-137:

- 370 Bq/kg für Milch(-erzeugnisse) sowie für Säuglings- und Kleinkindnahrung
- 600 Bq/kg für alle anderen betroffenen Erzeugnisse

Die Liste der betroffenen Drittländer umfasst Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Russland, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien ohne Nordirland. Die neue Verordnung wird bis spätestens bis 31. März 2030 überprüft.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1158&from=DE>

Neuartige Lebensmittel: D2-Pilzpulver zugelassen

Mit DVO 2020/1163 wurde Vitamin D2-Pilzpulver als neuartige Lebensmittelzutat bis 27.8.2025 zugelassen für Frühstückscerealien, Hefe-getriebenes Brot und Gebäck, Getreideerzeugnisse und Teigwaren, Milch, Fruchtsäfte, Gemüsesaftmischungen, Käse, Milch-Analoga, Fleisch-Analoga, Suppen, extrudierte Gemüsesnacks, Mahlzeitenersatzriegel und -getränke, NEM und LM für besondere medizinische Zwecke.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1163&from=DE>